Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1953	Ausgegeben zu Wiesbaden am 16. Februar 1953	Nr. 2

Inhalt:

Tag		Seite
12. 2. 53	(2) Gesetz über die Änderung der Grenzen der Landkreise Darmstadt und Dieburg im Regierungsbezirk Darmstadt	3
12. 2. 53	(3) Gesetz zur Änderung des Angleichungsgesetzes vom 18. März 1952 (GVBl. S. 80)	3
12. 2. 53	(4) Gesetz über die Erhebung eines Zuschlags zur Grunderwerbsteuer	4
12. 2. 53	(5) Vorläufiges Polizeibesoldungsgesetz	4
12. 2. 53	(6) Gesetz über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden	6
12. 2. 53	(7) Zweites Gesetz zur Änderung des Schulpflichtgesetzes	8
12. 2. 53	(8) Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden vom 12. Februar 1953 (GVBl. S. 6)	8

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(2)

Gesetz
über die Änderung der Grenzen der Landkreise Darmstadt und Dieburg im Regierungsbezirk Darmstadt.
Vom 12. Februar 1953.

§ 1

Die zum Gebiet des Landkreises Dieburg gehörenden Gemeinden Asbach, Klein-Bieberau und Webern werden in den Landkreis Darmstadt eingegliedert.

§ 2

Für die eingegliederten Gemeinden gilt das Kreisrecht des Landkreises Darmstadt. Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen den Landkreisen Darmstadt und Dieburg findet nicht statt.

§ 3

Das Gesetz tritt am 1. April 1952 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 12. Februar 1953.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Zinn — Der Minister des Innern Zinnkann

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(3)

Gesetz
zur Änderung des Angleichungsgesetzes vom 18. März 1952 (GVBl. S. 80).
Vom 12. Februar 1953.

Artikel I

§ 5 Absatz 3 des Angleichungsgesetzes erhält folgende Fassung:

„(3) Vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an erhalten die in Absatz 2 bezeichneten Versorgungsberechtigten,

a) bei denen das Erfordernis des § 74 a Absatz 1 Nr. 1 HBG nicht erfüllt ist:

aa) die bis zum 30. September 1951 gezahlten Versorgungsbezüge zuzüglich etwaiger Kürzungsbeträge nach der Vierten Sparverordnung vom 25. März 1949 (GVBl. S. 26),
wenn diese Bezüge im Monat 300.— Deutsche Mark Ruhegehalt oder 180.— Deutsche Mark Witwengeld nicht übersteigen oder wenn sie niedriger sind als 35 vom Hundert der nach diesem Gesetz ruhegehaltfähigen Dienstbezüge eines vergleichbaren Versorgungsempfängers;

bb) Versorgungsbezüge in Höhe von 35 vom Hundert der nach diesem Gesetz ruhegehaltfähigen Dienstbezüge eines vergleichbaren Versorgungsempfängers,
wenn diese Bezüge niedriger sind als die bis zum 30. September 1951 gezahlten Versorgungsbezüge und die bisherigen Versorgungsbezüge zuzüglich etwaiger Kürzungsbeträge nach der Vierten Sparverordnung im Monat 300.— Deutsche Mark Ruhegehalt oder 180.— Deutsche Mark Witwengeld übersteigen;

b) bei denen das Erfordernis des § 74 a Absatz 1 Nr. 1 HBG erfüllt ist:

die bis zum 30. September 1951 gezahlten Versorgungsbezüge zuzüglich etwaiger Kürzungsbeträge nach der Vierten Sparverordnung, wenn diese Bezüge höher sind als die nach diesem Gesetz zu zahlenden Versorgungsbezüge.

Kinderzuschläge bleiben bei den Vergleichsberechnungen außer Betracht."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1952 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 12. Februar 1953.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Zinn — Der Minister der Finanzen Dr. Troeger

---

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(4)

Gesetz über die Erhebung eines Zuschlags zur Grunderwerbsteuer. Vom 12. Februar 1953.

§ 1

(1) Zur Grunderwerbsteuer wird zugunsten der kreisfreien Städte und Landkreise ein Zuschlag erhoben. Der Zuschlag beträgt vier vom Hundert des Betrags, von dem die Grunderwerbsteuer berechnet wird.

(2) Eine Wertzuwachssteuer wird nicht erhoben.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

1. das Zuwachssteuergesetz vom 14. Februar 1911 (RGBl. S. 33),
2. § 1 Absätze 2 bis 5 des Gesetzes über Änderungen im Finanzwesen vom 3. Juli 1913 (RGBl. S. 521),
3. § 18 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1926 (RGBl. I S. 203),
4. § 18 a des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung des Artikels 3 Ziffer 1 des Vierten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (RGBl. I S. 517, 586),
5. § 38 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung des § 1 Ziffer 5 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichs vom 31. Juli 1938 (RGBl. I S. 966),
6. § 13 Absatz 3 des Grunderwerbsteuergesetzes vom 29. März 1940 (RGBl. I S. 585),
7. § 14 und § 15 der Steuervereinfachungsverordnung vom 14. September 1944 (RGBl. I S. 202), § 14 jedoch nur, soweit er sich auf die Wertzuwachssteuer bezieht,
8. die Steuerordnungen auf Grund des Artikels 13 Absatz 2 des hessischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz vom 27. März 1924 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1927 (RegBl. S. 111) und auf Grund des Artikels 4 des Gesetzes zur Abänderung des Finanzausgleichs-Ausführungsgesetzes vom 1. November 1938 (RegBl. S. 103),
9. die Steuerordnungen auf Grund des Abschnittes II § 2 des Preußischen Finanzausgleichsgesetzes vom 10. November 1938 (GS. S. 103).

Soweit andere gesetzliche Vorschriften den Bestimmungen dieses Gesetzes entgegenstehen, treten sie gleichfalls außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 12. Februar 1953.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Zinn — Der Minister der Finanzen Dr. Troeger

---

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(5)

Vorläufiges Polizeibesoldungsgesetz. Vom 12. Februar 1953.

§ 1

Die Reichsbesoldungsordnung A (Anlage 1 zum Gesetz zur Ergänzung des Reichsbesoldungsrechts und des Reisekostenrechts vom 30. März 1943 — RGBl. I S. 189 —) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Besoldungsgesetzes vom 28. Februar 1946 (GVBl. S. 168) und des Vierten Gesetzes zur Änderung des Reichsbesoldungsgesetzes vom 15. August 1947 (GVBl. S. 73) wird wie folgt geändert:

1. Unter der Besoldungsgruppe A 1 a sind zu streichen:

„Oberstärzte der Polizei 4)",

„Obersten der Schutzpolizei, der Gendarmerie, der Polizei 4) der Feuerschutzpolizei 4)",

„Oberstveterinäre der Polizei 4)",

„Polizeipräsidenten der staatlichen Polizeiverwaltungen mit mehr als 200 000 bis 500 000 Einwohnern"

und die Fußnote 4).

2. Unter der Besoldungsgruppe A 1 b sind
   a) zu streichen:
      „Polizeipräsidenten der staatlichen Polizeiverwaltungen mit mehr als 100 000 bis 200 000 Einwohnern 4)“,
      „Regierungs- und Kriminaldirektoren“ und die Fußnote 4),
   b) neu einzufügen:
      „Kriminaldirektoren“,
      „Polizeidirektoren“.

3. Unter der Besoldungsgruppe A 2 b sind
   a) zu streichen:
      „Oberfeldapotheker der Polizei“,
      „Oberfeldärzte der Polizei 4)“,
      „Oberfeldveterinäre der Polizei 4)“,
      „Oberregierungs- und Kriminalräte“,
      „Oberstleutnante der Schutzpolizei, der Gendarmerie, der Polizei 4), der Feuerschutzpolizei 4)“
      und die Fußnote 4),
   b) neu einzufügen:
      „Kriminaloberräte“
      „Polizeioberräte“.

4. Unter der Besoldungsgruppe A 2 c 1. Abteilung (abgekürzt 2 c 1) ist zu streichen:
   „Polizeidirektoren der staatlichen Polizeiverwaltungen mit mehr als 40 000 bis 100 000 Einwohnern 2)“
   und die Fußnote 2).

5. Unter der Besoldungsgruppe A 2 c 2. Abteilung (abgekürzt 2 c 2) sind
   a) zu streichen:
      „Majore der Schutzpolizei, der Gendarmerie, der Feuerschutzpolizei 2)“,
      „Oberstabsärzte der Polizei 2)“,
      „Oberstabsapotheker der Polizei“,
      „Oberstabsveterinäre der Polizei 2)“,
      „Polizeischulungsleiter“,
      „Regierungs- und Kriminalräte“,
      „Stabsapotheker der Polizei“
      und die Fußnote 2),
   b) neu einzufügen:
      „Kriminalräte“,
      „Polizeiärzte“,
      „Polizeiräte“.

6. Unter der Besoldungsgruppe A 2 d ist zu streichen:
   „Kriminaldirektoren 2)“,
   und die Fußnote 2).

7. Unter der Besoldungsgruppe A 3 b sind
   a) zu streichen:
      „Hauptleute der Schutzpolizei, der Gendarmerie, der Feuerschutzpolizei 2)“,
      „Kriminalräte“,
      „Polizeiräte 4)“,
      „Stabsärzte der Polizei 2)“
      „Stabsveterinäre der Polizei 2)“
      und die Fußnoten 2) und 4),
   b) neu einzufügen:
      „Kriminalhauptkommissare“,
      „Polizeihauptkommissare“.

8. Unter der Besoldungsgruppe A 4 b 1. Abteilung (abgekürzt 4 b 1) sind
   a) zu streichen:
      „Polizeioberrentmeister bei den großen Polizeikassen“,
      „Waffenoberrevisoren der Polizei 2)“
      und die Fußnote 2),
   b) neu einzufügen:
      „Kriminaloberkommissare“,
      „Polizeioberkommissare“.

9. Unter der Besoldungsgruppe A 4 b 2. Abteilung (abgekürzt 4 b 2) ist zu streichen:
   „Polizeirechnungsrevisoren“.

10. Unter der Besoldungsgruppe A 4 c 1. Abteilung (abgekürzt 4 c 1) sind zu streichen:
    „Kriminalkommissare“,
    „Polizeiinspektoren 1)“,
    „Polizeirentmeister bei kleineren Polizeikassen“
    und die Fußnote 2).

11. Unter der Besoldungsgruppe A 4 c 2. Abteilung (abgekürzt 4 c 2) sind
    a) zu streichen:
       „Bezirksoberleutnante der Gendarmerie 2), der Feuerschutzpolizei 2)“,
       „Kriminalinspektoren 2)“,
       bei Polizeiinspektoren der Zusatz
       „soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4 c 1“,
       „Revieroberleutnante der Schutzpolizei 2)“,
       „Waffenrevisoren der Polizei 7)“
       und die Fußnoten 2 und 7),
    b) neu einzufügen:
       „Kriminalkommissare 10)“,
       „Polizeikommissare“,
       am Schluß:
       „10) Die Kriminalkommissare, die am 31. Dezember 1952 im Amt waren, erhalten für ihre Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 4 c 1“.

12. Unter der Besoldungsgruppe 4 e sind zu streichen:
    „Assistenzärzte der Polizei 1)“,
    „Leutnante der Schutzpolizei 2), der Feuerschutzpolizei 2)“,
    „Oberärzte der Polizei 1)“,
    „Oberleutnante der Schutzpolizei, der Gendarmerie, der Feuerschutzpolizei 4)“,
    „Oberveterinäre der Polizei 1)“,
    „Veterinäre der Polizei 1)“
    und die Fußnoten 1), 2) und 4).

13. Unter der Besoldungsgruppe A 5 b sind
    a) zu streichen:
       „Bezirksleutnante der Gendarmerie, der Feuerschutzpolizei“,
       „Revierleutnante der Schutzpolizei“,
       „Waffenmeister der Polizei 5)“
       und die Fußnote 5),

b) neu einzufügen:
„Polizeiobermeister".

14. Unter der Besoldungsgruppe A 7 a sind
a) zu streichen:
„Meister { der Schutzpolizei, der Gendarmerie, der Feuerschutzpolizei, im Reichsluftaufsichtsdienst",
„Polizeikanzleisekretäre",
b) neu einzufügen:
„Polizeimeister".

15. Unter der Besoldungsgruppe A 8 c sind
a) zu streichen:
„Polizeiwachtmeister",
„Gendarmeriewachtmeister",
„Kriminalassistent";
b) neu einzufügen:
„Polizeihauptwachtmeister".

16. Hinter Besoldungsgruppe A 8 c ist einzufügen:
„Besoldungsgruppe 8 d
1. 2160 bis 2340 DM
Wohnungsgeldzuschuß V
Polizeioberwachtmeister
2. 2040 DM
Wohnungsgeldzuschuß VI
Polizeioberwachtmeister, soweit nicht in Untergruppe 1,
3. 1920 DM
Wohnungsgeldzuschuß VI
Polizeiwachtmeister vom 3. Dienstjahr an,
4. 1536 DM
Wohnungsgeldzuschuß VI
Polizeiwachtmeister im 1. und 2. Dienstjahr."

§ 2

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes erhalten die Beamten der Polizei die in diesem Gesetz vorgesehenen Amtsbezeichnungen.

§ 3

Die Polizeivollzugsbeamten des Polizeieinzeldienstes einschließlich der Kriminalpolizeibeamten erhalten bis zu einer allgemeinen Besoldungsreform eine Aufwandsentschädigung von dreißig Deutsche Mark monatlich. Die gleiche Aufwandsentschädigung erhalten die Beamten der Bereitschaftspolizei, die im Polizeieinzeldienst verwendet werden, und die Polizeivollzugsbeamten des Stammpersonals der Bereitschaftspolizei und der Landespolizeischule.

§ 4

(1) § 12 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der hessischen Polizeibeamten vom 17. März 1952 (GVBl. S. 77) wird aufgehoben.

(2) Die Polizeiwachtmeister der Bereitschaftspolizei werden entsprechend ihrer Dienstzeit in die Besoldungsgruppe A 8 d eingestuft.

§ 5

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 6

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953, § 3 mit Wirkung vom 1. November 1952 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 12. Februar 1953.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Zinn — Der Minister der Finanzen Dr. Troeger

---

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(6)

Gesetz über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden. Vom 12. Februar 1953.

§ 1

Allgemeines

(1) Wohngemeinden können von Betriebsgemeinden einen Zuschuß nach den nachstehenden Vorschriften beanspruchen (Ausgleichszuschuß).

(2) Wohngemeinden im Sinne dieses Gesetzes sind Gemeinden, in denen am Tage der letzten allgemeinen Personenstandsaufnahme (Stichtag) Arbeitnehmer, die in einer anderen Gemeinde (Betriebsgemeinde) beschäftigt waren, ihren Wohnsitz hatten. Als in einer Gemeinde beschäftigt gelten die Arbeitnehmer, die in einem Betrieb, der in dieser Gemeinde der Gewerbesteuer unterliegt, tätig waren. Dem Wohnsitz steht, wenn ein Wohnsitz im Inland fehlt, der gewöhnliche Aufenthalt gleich.

(3) Als letzte allgemeine Personenstandsaufnahme gilt die Personenstandsaufnahme, die dem Rechnungsjahr vorangegangen ist, für das ein Ausgleichszuschuß beansprucht wird. Hat im vorangegangenen Jahr keine Personenstandsaufnahme stattgefunden, setzen der Minister der Finanzen und der Minister des Innern den Stichtag fest.

(4) Die Vorschriften über den Anspruch der Wohngemeinde auf Ausgleichszuschuß und über die Verpflichtung der Betriebsgemeinde zur Leistung des Ausgleichszuschusses gelten sinngemäß für gemeindefreie Grundstücke (Gutsbezirke).

(5) Der Gewerbesteuerausgleich ist mit Gemeinden anderer Länder dann durchzuführen, wenn die Gegenseitigkeit sichergestellt ist. Der Minister

der Finanzen gibt die Namen dieser Länder und die Höhe der Ausgleichszuschüsse je Arbeitnehmer bekannt.

§ 2

Höchstentfernung zwischen Wohngemeinde und Betriebsgemeinde

Beträgt die Entfernung zwischen Wohngemeinde und Betriebsgemeinde in der Luftlinie von Ortsmitte zu Ortsmitte mehr als 70 Kilometer, so kann ein Ausgleichszuschuß nicht beansprucht werden.

§ 3

Mindestzahl der Arbeitnehmer

Wohngemeinden können Ausgleichszuschüsse nur von solchen Betriebsgemeinden beanspruchen, in denen am Stichtag mehr als 10 Arbeitnehmer beschäftigt waren, die in der Wohngemeinde ihren Wohnsitz hatten. Hierbei sind die Arbeitnehmer im Sinne des § 5 Absatz 3 mitzuzählen.

§ 4

Zusammentreffen von Wohngemeinden und Betriebsgemeinden

Sind Gemeinden im Verhältnis zueinander sowohl Wohngemeinden als auch Betriebsgemeinden, so können Ansprüche auf Ausgleichszuschüsse nur insoweit erhoben werden, als die Zahl der Arbeitnehmer, die in der einen Gemeinde ihren Wohnsitz hatten und in der anderen Gemeinde beschäftigt waren, die Zahl der Arbeitnehmer übersteigt, die in dieser Gemeinde ihren Wohnsitz hatten und in jener Gemeinde beschäftigt waren. § 3 findet entsprechend Anwendung.

§ 5

Berechnung des Ausgleichszuschusses

(1) Der Minister der Finanzen und der Minister des Innern bestimmen den Höchstbetrag des Ausgleichszuschusses je Arbeitnehmer. Der Ausgleichszuschuß je Arbeitnehmer darf die Hälfte des Betrages nicht übersteigen, der sich ergibt, wenn das Aufkommen der Betriebsgemeinde an Gewerbesteuer des vorangegangenen Rechnungsjahres geteilt wird durch die Zahl aller Arbeitnehmer, die am Stichtag in der Betriebsgemeinde in einem der Gewerbesteuer unterliegenden Betrieb beschäftigt waren.

(2) Als Aufkommen an Gewerbesteuer gilt das auf einen durchschnittlichen Hebesatz umgerechnete Istaufkommen der Steuer vom Ertrag und Kapital. Durchschnittlicher Hebesatz ist der im Hessischen Finanzausgleichsgesetz zur Berechnung der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital festgesetzte einheitliche oder abgestufte Vomhundertsatz.

(3) Für Arbeitnehmer, die am Stichtag das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird ein Ausgleichszuschuß nicht gezahlt.

(4) Die Betriebsgemeinden und Wohngemeinden können Vereinbarungen über eine pauschale Abgeltung des Ausgleichszuschusses treffen.

§ 6

Anmeldung der Ansprüche

(1) Die Wohngemeinde muß ihren Anspruch auf Ausgleichszuschuß für ein Rechnungsjahr bis zu einem vom Minister der Finanzen und dem Minister des Innern zu bestimmenden Zeitpunkt bei der Betriebsgemeinde anmelden.

(2) Bei der Anmeldung des Anspruchs übergibt die Wohngemeinde der Betriebsgemeinde ein Verzeichnis mit den Namen und Geburtsdaten der Arbeitnehmer, die am Stichtag in der Wohngemeinde ihren Wohnsitz hatten und in der Betriebsgemeinde beschäftigt waren. Außerdem sind in dem Verzeichnis Name und Anschrift der Betriebe anzugeben, in denen die Arbeitnehmer am Stichtag beschäftigt waren.

§ 7

Erklärung der Betriebsgemeinden

(1) Die Betriebsgemeinde hat bis zu einem vom Minister der Finanzen und Minister des Innern zu bestimmenden Zeitpunkt zu erklären, ob sie den Anspruch anerkennt. Erkennt die Betriebsgemeinde den Anspruch nicht oder nur zum Teil an, so hat sie ihre Erklärung zu begründen. Gibt die Betriebsgemeinde keine oder keine begründete Erklärung ab, so gilt der Anspruch als anerkannt.

(2) Erkennt die Betriebsgemeinde den Anspruch nicht oder nur zum Teil an, so steht der Wohngemeinde bis zu einem vom Minister der Finanzen und Minister des Innern zu bestimmenden Zeitpunkt der Antrag auf Entscheidung durch den für die Betriebsgemeinde zuständigen Regierungspräsidenten zu. Sind Gemeinden im Verhältnis zueinander sowohl Wohngemeinde als auch Betriebsgemeinde, so entscheidet der für die Gemeinde zuständige Regierungspräsident, bei der Ausgleichsansprüche für die größere Zahl von Arbeitnehmern angemeldet sind.

(3) Der für die Gemeinde zuständige Regierungspräsident ist auch dann für die Entscheidung (Absatz 2) zuständig, wenn Betriebsgemeinde und Wohngemeinde zu verschiedenen Ländern gehören.

§ 8

Härteausgleich

Ergeben sich aus der Zugrundelegung des Stichtages offenbare Unbilligkeiten, so kann auf Antrag einer der beteiligten Gemeinden der gemäß § 7 Absätze 2 und 3 für die Betriebsgemeinde zuständige Regierungspräsident die zugrunde zu legende Zahl der Arbeitnehmer nach billigem Ermessen festsetzen. Die Festsetzung ist unbeschadet der Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung vom 30. Juni 1949

(GVBl. S. 79) endgültig. Der Antrag muß bei dem zuständigen Regierungspräsidenten bis zu einem vom Minister der Finanzen und Minister des Innern zu bestimmenden Zeitpunkt gestellt werden.

§ 9

Auskunftspflicht

Die Gemeinden sind verpflichtet, einander Auskunft über die für die Berechnung der Ausgleichszuschüsse maßgebende Zahl der Arbeitnehmer zu geben und einander Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

§ 10

Der Höchstbetrag des Ausgleichszuschusses nach § 5 und die Zeitpunkte nach den §§ 6, 7 und 8 sollen vom Rechnungsjahr 1953 an vor Beginn des Rechnungsjahres bekanntgegeben werden.

§ 11

Die Vorschriften der §§ 12 bis 21 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 961) und die Verordnung über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohn- und Betriebsgemeinden vom 14. April 1950 (GVBl. S. 99) in der Fassung der Verordnungen vom 20. Juni 1950 (GVBl. S. 117), vom 18. Januar 1951 (GVBl. S. 3) und vom 31. Juli 1951 (GVBl. S. 63) sind nicht mehr anzuwenden.

§ 12

Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

§ 13

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1952 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 12. Februar 1953.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Zinn — Der Minister der Finanzen Dr. Troeger

---

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(7) **Zweites Gesetz zur Änderung des Schulpflichtgesetzes. Vom 12. Februar 1953.**

Artikel I

§ 1 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Schulpflicht im Lande Hessen (Schulpflichtgesetz) in der Fassung vom 27. Mai 1950 (GVBl. S. 68) erhält folgende Fassung:

„Ihr sind alle Kinder und Jugendlichen unterworfen, die im Lande Hessen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, mit Ausnahme der Kinder von Ausländern, die das Recht der Exterritorialität besitzen."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1953 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 12. Februar 1953.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Zinn — Der Minister für Erziehung und Volksbildung Metzger

---

(8) **Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden vom 12. Februar 1953 (GVBl. S. 6). Vom 12. Februar 1953.**

Auf Grund des § 12 des Gesetzes über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden vom 12. Februar 1953 (GVBl. S. 6) wird verordnet:

§ 1

Stichtag

Hat im vorangegangenen Jahr keine Personenstandsaufnahme stattgefunden, wird als Stichtag (§ 1 Absatz 2 und 3 des Gesetzes) für den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden der für die Ausstellung der Lohnsteuerkarten maßgebende Stichtag bestimmt.

§ 2

Schlußzeitpunkte

Es werden folgende Zeitpunkte bestimmt:

1. für die Anmeldung des Anspruchs auf Ausgleichszuschuß (§ 6 Absatz 1 des Gesetzes) der 5. März des Jahres, in dem das Rechnungsjahr beginnt,
2. für die Erklärung der Betriebsgemeinde, ob sie den Anspruch anerkennt (§ 7 Absatz 1 des Gesetzes) der 5. Mai des laufenden Rechnungsjahres,
3. für den Antrag der Wohngemeinde auf Entscheidung durch den Regierungspräsidenten (§ 7 Absatz 2 und 3 des Gesetzes) der 5. Juli des laufenden Rechnungsjahres,

4. für den Antrag der Wohngemeinde oder der Betriebsgemeinde auf Herbeiführung eines Härteausgleichs (§ 8 des Gesetzes)
der 5. September des laufenden Rechnungsjahres.

§ 3

Höchstbetrag des Ausgleichszuschusses

Der Höchstbetrag des Ausgleichszuschusses je Arbeitnehmer (§ 5 Absatz 1 des Gesetzes) beträgt 50.— Deutsche Mark.

§ 4

Gewerbesteuerausgleich mit Gemeinden anderer Länder

Ist die Gegenseitigkeit im Sinne des § 1 Absatz 5 des Gesetzes sichergestellt, so gilt für den Gewerbesteuerausgleich mit Gemeinden anderer Länder bei abweichenden Schlußzeitpunkten jeweils der spätere, bei abweichenden Ausgleichszuschußbeträgen je Arbeitnehmer (§ 5 Absatz 2 des Gesetzes) der niedrigere.

§ 5

Übergangsbestimmungen für das Rechnungsjahr 1952

1. Der Höchstbetrag des Ausgleichszuschusses je Arbeitnehmer (§ 5 Absatz 1 des Gesetzes) beträgt 50.— Deutsche Mark.
2. Als Stichtag gemäß § 1 Absatz 2 und 3 des Gesetzes gilt der 10. Oktober 1951.
3. Als Schlußzeitpunkte gemäß § 6 Absatz 1, § 7 Absatz 1, 2 und 3 und § 8 des Gesetzes gelten die in der Bekanntmachung vom 1. April 1952 (StAnz. S. 377) angegebenen Zeitpunkte.

Wiesbaden, den 12. Februar 1953.

Der Hesische Minister der Finanzen
Dr. Troeger

Der Hessische Minister des Innern
Zinnkann

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl. DM —.23, Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —.27 Postzustellgebühr Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 2 können nur von dem Verlag, Wiesbaden Langgasse 21. zum Preise von DM —.25 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier" Nr 9819 Frankfurt Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Verlag WIESBADENER KURIER — Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH. Wiesbaden, Langgasse 21.